

Thüringer Aufbaubank · Postfach 90 02 44 · 99105 Erfurt

Stadt Eisenach
Frau Oberbürgermeisterin Katja Wolf
Markt 2
99817 Eisenach

Bereich Agrarförderung, Infrastruktur, Umwelt
Abteilung Infrastrukturförderung
Heike Gühne

T 0361 7447-316

Heike.Guehne@aufbaubank.de

AZ: 53160079
(2022 GT 0002)

Erfurt, 28.11.2023

Die Thüringer Aufbaubank (TAB) erlässt namens und im Auftrag des Freistaates Thüringen, vertreten durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, folgenden

ZUWENDUNGSBESCHEID

über die Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

Förderprogramm: Richtlinie des Freistaates Thüringen für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) vom 15.07.2022 (ThürStAnz Nr. 34/2022)

Projekt-Nr.: 53160079

Vorhaben: Schaffung eines aktivtouristischen Zentrums für die Stadt Eisenach – Errichtung Wanderparkplatz am Beginn des Rennsteiges inklusive Infrastruktur

Sehr geehrte Frau Wolf,

dem Antrag der Stadt Eisenach vom 18.02.2022 in der Fassung vom 01.11.2023 wird hiermit stattgegeben und der Stadt Eisenach eine Zuwendung als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Höhe von 75,00 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens ein Betrag in Höhe von bis zu

1.238.530,00 Euro

(in Worten: eine Millionen zweihundertachtunddreißigtausendfünfhundertdreißig Euro)

gewährt. Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben wird vorläufig mit einem Betrag in Höhe von 1.651.373,93 Euro ermittelt. Die endgültige Festsetzung erfolgt mit Abschluss der Investitionsphase, spätestens nach Abschluss der Zweckbindungsfrist.

Die Zuwendung steht zur Auszahlung wie folgt zur Verfügung:

im Jahr 2024

1.238.530,00 Euro

Die Zuwendung wird Ihnen aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) bereitgestellt. Diese wird je zur Hälfte vom Bund und vom Freistaat Thüringen finanziert.

Gegenstand der Zuwendung ist die Schaffung eines aktivtouristischen Zentrums für die Stadt Eisenach mit der Errichtung eines Wanderparkplatzes am Beginn des Rennsteiges inklusive Infrastruktur.

Der Erfolg des Vorhabens ist eingetreten,

- wenn das Bauwerk innerhalb der im Antrag genannten Umsetzungsfrist vollständig errichtet wurde,
- unmittelbar nach Errichtung der bestimmungsgemäße Betrieb des Bauwerks aufgenommen wird,
- der bestimmungsgemäße Betrieb des Bauwerks über die Dauer der Zweckbindungsfrist durchgängig aufrechterhalten wird.

I. Berechnungsgrundlage

Investitionsplan:

Nach vorliegender Kostenermittlung/Kostenschätzung ergibt sich folgender Investitionsplan:

Position - brutto	Gesamtausgaben		davon zuwendungsfähig	
Baukosten	EUR	1.472.030,00	EUR	1.472.030,00
Baunebenkosten	EUR	179.343,93	EUR	179.343,93
Gesamtkosten	EUR	1.651.373,93	EUR	1.651.373,93

Nicht förderfähig sind folgende Positionen des Antrages und werden bei der Bemessung der Zuwendung nicht berücksichtigt:

keine

Finanzierungsplan:

zuwendungsfähige Ausgaben	EUR	1.651.373,93
Fördersatz in %		75,00
Zuwendung	EUR	1.238.530,00

Zuwendung	EUR	1.238.530,00
Einnahmen	EUR	0,00
Fremdmittel	EUR	0,00
Eigenmittel	EUR	412.843,93
Gesamt	EUR	1.651.373,93

Soweit mit dem Betrieb der Einrichtung, die Gegenstand dieser Förderentscheidung ist, Einnahmen erzielt werden, mindern Erträge aus dem Betrieb, die nicht zur Deckung der Eigenanteile des Zuwendungsempfängers dienen, den Zuwendungsbedarf.

II. Nebenbestimmungen

Die Zuwendung wird gemäß §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), in der jeweils gültigen Fassung sowie der sonstigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen als Anteilfinanzierung bewilligt.

Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage des jeweils gültigen GRW-Koordinierungsrahmens sowie der Thüringer GRW-Richtlinie, Teil II.

Dem Zuwendungsbescheid sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-Gk) (Anlage) beigelegt, die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides sind. In der Anlage findet sich weiterhin ein Vordruck zum Verwendungsnachweis (Anlage).

1. Vorhabenszeitraum

Die Dauer der Förderung ist auf die Zeit vom **01.04.2024 bis 30.11.2024** festgesetzt.

Es dürfen nur die innerhalb des Bewilligungszeitraumes unmittelbar mit diesem Vorhaben im Zusammenhang entstandenen Ausgaben abgerechnet werden. Ausgaben für Planungsleistungen, die vor Beginn des Bewilligungszeitraumes getätigt wurden, gelten diesem als zugehörig.

Liegen Gründe für eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes vor, ist ein entsprechender Antrag vor Vorhabensende bei der Thüringer Aufbaubank zu stellen. Danach eingereichte Anträge auf Verlängerung werden nicht berücksichtigt.

2. Zweckbindung

Die Zuwendung ist zweckgebunden für das Vorhaben „Schaffung eines aktivtouristischen Zentrums für die Stadt Eisenach – Errichtung Wanderparkplatz am Beginn des Rennsteiges inklusive Infrastruktur“ gewährt. Die Zuwendung ist nur für investive Maßnahmen einzusetzen, die im direkten Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und zu dessen Durchführung unbedingt notwendig sind.

Die Investitionen müssen dem oben genanntenwendungszweck entsprechen. Der Zuwendungsempfänger hat stets die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Eingeräumte Skonti und Rabatte sind in Anspruch zu nehmen.

3. Änderungen im Investitions- und Finanzierungsplan

Änderungen des Investitions- und Finanzierungsplanes bedürfen nach den beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-Gk) - Anlage - der Zustimmung der Thüringer Aufbaubank, wenn u.a. Änderungen von über 20 v. H. bei gleichbleibenden Gesamtausgaben in den Einzelansätzen vorgenommen werden. Entsprechende Anträge sind schriftlich an die Thüringer Aufbaubank zu richten.

Ermäßigen sich die in Ihrem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben oder erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, ermäßigt sich die Zuwendung anteilig.

4. Subventionserhebliche Tatsachen

Die im Antrag enthaltenen Angaben, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung erheblich sind, sind **subventionserhebliche Tatsachen** im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Gemäß § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes vom 16.12.1996 (GVBl. Nr. 19, S. 319) i. V. m. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037) sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weiterführung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für deren Rückforderung erheblich sind.

5. Vergabe von Aufträgen

Das geplante Vorhaben ist nach den geltenden Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesens auszuschreiben, zu vergeben und abzurechnen.

Informationen zu den für das öffentliche Auftragswesen geltenden Vorschriften stehen unter folgender Adresse zur Verfügung:

<http://www.thueringen.de/th6/tmwwdg/wirtschaft/wirtschaftsverwaltung/oeffentaw/>

Das Datum der Auftragsvergabe bzw. Bestellung ist zu dokumentieren (z. B. Auftragschreiben, Fax, E-Mail, Gesprächsvermerk, Bestätigung durch Lieferanten etc.).

Es werden nur schriftlich verfasste Lieferungs- und Leistungsverträge anerkannt.

6. Auszahlungsmodalitäten

Die Zuwendung müssen Sie mit dem beigefügten Abrufantrag einschließlich der Anlage „Aufstellung der förderfähigen Investitionen“ spätestens drei Monate nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes bei der Thüringer Aufbaubank abrufen.

Der Abruf von Zuschüssen kann nur auf bereits bezahlte Rechnungen gemäß bewilligtem Fördersatz anteilmäßig erfolgen, im laufenden Haushaltsjahr jedoch nur bis spätestens 31. Oktober. Für Abrufanträge, die nach dieser Frist eingehen, kann grundsätzlich keine Auszahlung mehr garantiert werden.

Grundsätzlich können nur Rechnungen anerkannt werden, deren Bezahlung nicht länger als drei Monate zurückliegt; von dieser Regelung sind in begründeten Fällen Ausnahmen zulässig.

Die Summe der in den Abrufanträgen aufgeführten förderfähigen Aufwendungen darf die Ausgaben laut Investitionsplan für die förderfähigen beauftragten Gesamtleistungen nicht überschreiten.

Die Rechnungsoriginale, einschließlich Bezahlnachweise im Original, sowie alle dem Vorhaben zugrundeliegenden Belege, Verträge oder sonstigen Unterlagen zu den beantragten Auszahlungen (entsprechend Anlage zum Abrufantrag in geordneter Reihenfolge) sind nach Anforderung zu Prüfzwecken in der Thüringer Aufbaubank vorzulegen und bei angekündigten Vor-Ort-Kontrollen am entsprechenden Prüfungsort bereitzuhalten.

Wenn die Zuwendung nicht spätestens drei Monate nach Vorhabensende abgerufen ist und auch sonst keine Nachricht zum Vorhaben vorliegt, gehen wir davon aus, dass das Vorhaben mit geringeren Ausgaben abgeschlossen wurde. Die nicht abgerufenen Zuwendungsmittel stehen für das Vorhaben dann nicht mehr zur Verfügung und werden ausgeplant.

Die Nr. 1.3 der ANBest-Gk findet keine Anwendung.

Zuwendungen dürfen erst nach Bestandskraft des Bescheides abgerufen werden.

Die Inanspruchnahme der Fördermittel darf nur erfolgen, wenn die baurechtlichen, wasserrechtlichen, sonstigen umweltwirksamen Auflagen und andere rechtliche Bestimmungen eingehalten werden.

Bei Verdacht auf Verstoß gegen Förderbedingungen behält sich die Thüringer Aufbaubank vor, bis zur Klärung die Auszahlung weiterer Fördermittel einzustellen.

Nicht rechtzeitig benötigte Zuwendungen können Sie bis spätestens 30. November des jeweiligen Jahres zur Übertragung in das neue Haushaltsjahr schriftlich bei der Thüringer Aufbaubank anmelden. Über die Entscheidung werden Sie benachrichtigt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Übertragung im jeweiligen Haushaltsjahr nicht abgerufener Mittel.

Nach dem 31. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres zurücküberwiesene Beträge des Zuwendungsempfängers können generell nicht im nächsten Haushaltsjahr neu eingestellt werden.

Eine Rückzahlung zeigen Sie bitte der Thüringer Aufbaubank schriftlich an.

7. Verwendungsnachweis

Im Hinblick auf den vorzulegenden **Verwendungsnachweis** wird auf Nr. 6 der beigefügten ANBest-Gk verwiesen. Dieser ist als einfacher Verwendungsnachweis auf beigefügtem Vordruck (Anlage) spätestens ein Jahr nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Thüringer Aufbaubank vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger weist die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel anhand eines einfachen Verwendungsnachweises in Form eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Investitionsplanes zusammenzustellen sind, nach. Die Nachforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

Im Sachbericht des Verwendungsnachweises ist ausdrücklich zu erklären, dass die Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen beachtet worden sind. Außerdem sind der Thüringer Aufbaubank die Bekanntmachung der Ausschreibung bzw. bei beschränkter Ausschreibung oder freihändiger

Vergabe die Angabe der Gründe für die Abweichung vom Vergabeverfahren der Öffentlichen Ausschreibung vorzulegen.

Mit der Vorlage des Verwendungsnachweises geben Sie bitte eine subventionserhebliche Erklärung darüber ab, ob weitere Zuwendungen für denselben Förderzweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt werden sollen, beantragt wurden oder von diesen bewilligt oder bereits ausgezahlt wurden.

8. Zweckbindungsfrist

Für die Zuwendung wird eine Zweckbindungsfrist von 15 Jahren festgelegt. Diese beginnt mit der Fertigstellung des Vorhabens (Termin der letzten Bauabnahme).

Dieser Zeitpunkt ist mit Einreichung des Verwendungsnachweises durch den Vorhabenträger gemäß Formblatt (Anlage) der Thüringer Aufbaubank anzuzeigen.

Die dem Vorhaben zu Grunde liegenden Belege, Verträge oder sonstigen Unterlagen sind in Urschrift oder als beglaubigte Abschrift bis zum Ende der Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

Der Zuwendungsempfänger ist innerhalb der Zweckbindungsfrist für den Fall der Übertragung von Eigentum/Betrieb des Projektes verpflichtet, die als Anlage beigefügte Erklärung vom Betreiber zeichnen zu lassen und bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

9. Publizitätspflichten

Bei Infrastrukturvorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung des Vorhabens aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) von mehr als 500.000 Euro ist während des Bewilligungszeitraums an einer gut sichtbaren Stelle ein Bauschild/eine Hinweistafel von beträchtlicher Größe anzubringen, das nachfolgende Angaben enthält:

- das Logo des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi),
- in gleicher Größe das Logo des Freistaates Thüringen / Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG),
- den Hinweis, dass das Projekt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) von der Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Thüringen gefördert wurde,
- die Bezeichnung und das Hauptziel des Vorhabens.

Diese Angaben sind mindestens auf 25 % der Gesamtfläche des Schildes/der Hinweistafel darzustellen.

Ein Musterplakat finden Sie auf der Homepage der TAB unter www.aufbaubank.de.

10. Aufhebung des Zuwendungsbescheides, Rechtsverfolgung der Nichteinhaltung von Bedingungen oder Auflagen, Erstattung der Zuwendung

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, soweit ein Zuwendungsbescheid nach den §§ 48, 49 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird (§ 49a ThürVwVfG).

Dies gilt insbesondere, wenn Sie unrichtige Angaben über Tatsachen, die für eine Bewilligung maßgeblich waren, gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung nachträglich entfallen oder Sie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommen. Ein Erstattungsanspruch nach § 49a Abs. 1 ThürVwVfG ist vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit an nach Abs. 3 mit sechs v. H. jährlich zu verzinsen.

Zurückzuzahlende Beträge überweisen Sie bitte an die Thüringer Aufbaubank bei der Landesbank Hessen-Thüringen:

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE52 8205 0000 3079 0900 01
BIC: HELADEF820
Verwendungszweck: 53160079

III.

Außerdem gelten folgende besondere Nebenbestimmungen (Auflagen/Bedingungen):

1. Der Bescheid wird ohne weiteres unwirksam, wenn mit der Maßnahme nicht spätestens 360 Tage nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen wird (auflösende Bedingung).
2. Eine Auszahlung des Zuwendungsbetrags oder von Teilbeträgen erfolgt erst, nachdem die folgenden Unterlagen vollständig vorliegen:
 - Wasserrechtliche Genehmigung UWB
 - Plausibilitätsbetrachtung zu Einnahmen/Ausgaben
3. Das Vorhaben ist nach den von den fachlich zuständigen Behörden genehmigten Unterlagen auszuführen, erteilte Bedingungen und Auflagen sind umzusetzen.
4. Der Vorhabenträger hat die geförderte Einrichtung zu unterhalten und die Nutzung der geförderten Einrichtung ganzjährig über die Dauer der Zweckbindungsfrist, gemäß ortsüblicher Öffnungszeiten, zu gewährleisten und durch geeignetes Personal abzusichern.
5. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde auf Anforderung hin Auskunft über den Stand der Realisierung des Vorhabens und aller im Zusammenhang damit erzielten Einnahmen zu erteilen.
6. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde Erhöhungen bei den Einnahmen mitzuteilen.
7. Vor der ersten Auszahlung ist der Thüringer Aufbaubank der Aufbewahrungsort für die Rechnungsoriginale (einschließlich Bezahlnachweise) sowie alle dem Investitionsvorhaben zugrundeliegenden Belege, Verträge oder sonstigen Unterlagen zu den beantragten Auszahlungen für das Vorhaben mitzuteilen. Sollte im Nachhinein der Aufbewahrungsort geändert werden, so ist die Thüringer Aufbaubank darüber in Kenntnis zu setzen.
8. In diesem Vorhaben dürfen keine Investitionen enthalten sein, die bereits in anderen Förderprojekten vollständig oder anteilig gefördert wurden bzw. werden. Wird festgestellt, dass für Ausgaben dieses Vorhabens weitere, in diesem Zuwendungsbescheid nicht berücksichtigte Fördermittel gewährt wurden, wird der entsprechende Zuwendungsanteil (zzgl. Zinsen) gemäß Nr. 2.1 ANBest-Gk zurückgefordert.

9. Der Zuwendungsempfänger ist innerhalb der Zweckbindungsfrist für den Fall der Übertragung von Eigentum/Betrieb des Projektes verpflichtet, die als Anlage beigefügte Erklärung vom Betreiber zeichnen zu lassen und bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
10. Etwaige Gewinne, Überschüsse oder Vorteile beim Eigentümer des Grundstückes sind nach Abzug aller Aufwendungen nach Ablauf der Zweckbindungsfrist gemäß Ziffer 6.4.2 der o. g. Richtlinie an den Zuwendungsgeber abzuführen. Ein entsprechender gutachterlicher Nachweis, z. B. im Rahmen eines vergleichenden Verkehrswertgutachtens, ist vom Maßnahmeträger nach Ende der Zweckbindungsfrist vorzulegen.

Die Nichterfüllung einer der vorgenannten Nebenbestimmungen (Auflagen / Bedingungen) kann den Widerruf bzw. die Rücknahme oder die sonstige Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides ganz oder teilweise zur Folge haben. In diesem Fall sind die gewährten und in Anspruch genommenen Zuwendungen insoweit zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim

**Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2a
99425 Weimar**

Mit freundlichen Grüßen



Oetjeng



Gühne

Anlagen

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an
Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)
Abrufantrag mit Anlage Aufstellung der förderfähigen Investitionen
Verwendungsnachweis
Anzeige zum tatsächlichen Vorhabenbeginn
Anzeige zum tatsächlichen Vorhabenabschluss